



Stimmrechtspolitik der IFM Independent Fund Management AG

1. Allgemeines

Vorliegende Politik definiert die Grundsätze betreffend den Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten in OGAWs und OGAs (gemeinsam „Fondsvermögen“) der IFM Independent Fund Management AG (nachstehend „VerwG“).

2. Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten

Wahrung der Interessen der Anleger:

Die VerwG übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Die VerwG hat allgemein die Stimm- und Gläubigerrechte in einer Weise auszuüben, dass die Interessen der Anleger so gut wie möglich gewahrt werden.

Kriterien für die Ausübung von Stimmrechten:

Eine Ausübung der Stimm- und Gläubigerrechte erfolgt grundsätzlich dann, wenn der Stimmanteil an einem Unternehmen, konsolidiert auf Ebene der VerwG mehr als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals beträgt.

Sofern der Stimmanteil weniger als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals beträgt, liegt es im freien Ermessen der VerwG bzw. ihrer Delegierten, dennoch ihre Stimmrechte im Sinne der Anleger entsprechend auszuüben. Falls der Delegierte Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ausüben will, so informiert er die VerwG im Voraus.

Grundlagen der Abstimmungspolitik:

Die VerwG nutzt zur Umsetzung der Stimmrechtsausübung - wenn mehr als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals gehalten wird - unter anderem das System eines externen Proxy Voting Serviceproviders und lehnt ihre Entscheide an deren Voting Policies an.

Sofern keine Abstimmungsempfehlung seitens des Serviceproviders vorliegt, stimmt die VerwG grundsätzlich gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates der jeweiligen Gesellschaft. Wird in Einzelfällen und im Sinne der Anlegerinteressen gegen einen solchen Antrag gestimmt, dann wird die Begründung dieses Votings schriftlich festgehalten.

3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die VerwG hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Bei delegierten Tätigkeiten informiert der zuständige Vermögensverwalter resp. Anlageberater zudem die VerwG unaufgefordert und zeitnah in Fällen, in welchen er eine Funktion als Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat in einer Gesellschaft eines oder mehreren Fondsvermögen(s) ausübt. In solchen Fällen achtet die VerwG besonders darauf, dass nur die Anlegerinteressen und nicht die Interessen der Beauftragten die Entscheidung beeinflussen.

4. Anlegerinteresse

Die VerwG beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Fondsvermögens sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Fondsvermögens erfolgt.



5. Kontaktdaten

Diese Stimmrechtspolitik unterliegt einer regelmässigen Überprüfung und Aktualisierung.

Weitere Informationen sind auf Anfrage bei der VerwG kostenlos erhältlich.

per Post	IFM Independent Fund Management AG Abteilung „Beschwerde- & Feedbackmanagement“ Landstrasse 30 Postfach 355 9494 Schaan Liechtenstein
per Fax	+423 235 04 51
per Telefon	+423 235 04 50
per E-Mail	info@ifm.li

Version: 1. Januar 2020